



MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN IM MÜRZTAL
8642 St. Lorenzen im Mürztal Hauptstraße 4
Tel. Nr. 03864/2322/0 Fax: 03864/2322/10 DVR-Nr. 0358720
E-Mail: gde@stlorenzen.at Web: www.stlorenzen.at

Sachbearbeiter: Mag. Georg Egger
Telefon: 03864/2322-DW 29
E-Mail: georg.egger@stlorenzen.at
Parteienverkehr: Mo, Mi und Fr von 08-12 Uhr
Mo und Do von 14 -17 Uhr

GZ: 031-2/D 9/2020/Eg
Betrifft: Flächenwidmungsplan - Änderung, Verfahrensfall lfde Nr. 5.08
„Dunklweg Ost“ - Auflageentwurf
Einladung zur Anhörung

KUNDMACHUNG

Gemäß § 39 (1) Z. 1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal in seiner Sitzung am 10.03.2020 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 idGF. der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.08, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Stand: 03.03.2020, GZ: 201FG19 in der Zeit von **11.03.2020 bis 06.05.2020** im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Zusätzlich wird der Auflageentwurf auf der Gemeindehomepage unter <http://www.stlorenzen.at/> digital veröffentlicht.

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Stellungnahme oder Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, im Gemeindeamt einbringen.

Die Flächenwidmungsplan-Änderung lfde. Nr. 5.08 bezieht sich auf die nachfolgenden Bereiche:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1280/5, KG 60046 Rammersdorf im Flächenausmaß von rund 1.942 m², wird von bisher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung (LF) bzw. Verkehrsfläche nunmehr als Bauland - Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (WR (18)) gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 festgelegt.
- (2) Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt:
 - Äußere Anbindung

- Infrastrukturelle Erschließung¹
 - Oberflächenentwässerung – Erstellung eines Gesamtkonzeptes
- (3) Zur Umsetzung der öffentlichen/siedlungspolitischen Interessen (Orts-, Straßen- und Landschaftsbild, öffentlich zugängliche Durchwegung, Parzellierung, Festlegung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten, Umsetzung der Anschließungserfordernisse) wird die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes (B6) festgelegt.
- (4) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1280/6, KG 60046 Rammersdorf im Flächenausmaß von rund 157 m², wird von bisher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) Stmk. ROG 2010 nunmehr als Verkehrsfläche gem. § 32 (1) Stmk. ROG 2010 idgF. festgelegt.

St. Lorenzen im Mürztal, am 11.03.2020

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Alois Doppelhofer

(Ing. Alois Doppelhofer)

¹ Kanal, Wasser, Strom, Gas, Fernwärme o.ä in Verbindung mit der inneren Verkehrserschließung